



# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Dezember 2021,  
Zahl: 900-2/1/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen  
wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt  
in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

## **§ 2** **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.458.300,00
Aufwendungen:	€ 3.808.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 350.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.668.200,00
Auszahlungen:	€ 3.868.200,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 200.000,00

## **§ 3** **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige  
Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015  
festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des  
Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit

Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

#### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 670.000,00

#### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gernot Prinz